OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490722/2/RK/FE

Datum:
Linz, 6. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde von R W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D X, X W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16.11.2021, GZ: BHWL/920180018443/20, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1 VStG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16.10.2018, GZ: LVwG-412622/8/Kl/BBa, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 03.01.2018, GZ: VStV/917301688507/2017, verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe in der Gesamthöhe von 440.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: insgesamt 102 Tage, 16 Stunden) im Ergebnis bestätigt.

Mit Bescheid der belangten Behörde (Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16.11.2021, GZ: BHWL/920180018443/20 (zugestellt am 18.11.2021), wurde der Antrag der Bf vom 21.10.2021 um Bewilligung des Aufschubes des Strafvollzuges der mit oben genanntem Erkenntnis rechtskräftig verhängten Ersatzfreiheitsstrafe von 102 Tagen und 16 Stunden abgewiesen und dazu begründend überblicksweise von der belangten Behörde ausgeführt, dass unter Bezugnahme auf das Antragsbegehren der Bf, insbesondere in Bezug auf ein anhängiges Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes zu Zl. Ra 2020/17/0013 vom 27.04.2020, dieses Vorbringen keine Relevanz entwickle, da die Möglichkeit des Strafaufschubes gemäß § 54a Abs. 1 VStG sich auf Fälle beschränke, bei denen durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen werde.
Eine mögliche Unionsrechtswidrigkeit der im rechtskräftigen Titelverfahren angewendeten Strafnorm sei dabei nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes (LVwG-490574/2 vom 27.10.2020) kein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung.
Das gegenständliche Vollstreckungsverfahren stelle auch kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 13.12.2021 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen, eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zu einer rechtskräftigen nationalen Entscheidung im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu Zl. Ra 2020/17/0013 stattgegeben würde, sowie eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass bis zum Zeitpunkt der Klärung der vom Verwaltungsgerichtshof in der Rechtssache des EuGH zu Zl. EU 2020/0002-1 (GZ. des Verwaltungsgerichtshofes: Ra 2020/17/0013), in welchem Zusammenhang der Verwaltungsgerichtshof dem Gerichtshof der

Europäischen Union diverse, dort näher genannte, Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hätte, welche derzeit beim EuGH zu Zl. C-231/20 anhängig wären, im hier gegenständlichen Fall die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe im Ergebnis nicht vollzogen bzw. nicht vollstreckt werden dürfe.
Nachdem in diesem Vorabentscheidungsverfahren im Ergebnis wichtige Gründe im Sinne des § 54a VStG zum Thema gemacht seien, verbunden mit der Möglichkeit, dass sich eine Verfassungswidrigkeit der Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Uneinbringlichkeit einer verwaltungsstrafrechtlich verhängten Geldstrafe aber herausstelle, sei dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges stattzugeben.

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass es im Ergebnis sinnwidrig wäre, der gegenständlichen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, da es im Falle nicht etwa so wäre, dass das Rechtsinstitut der aufschiebenden Wirkung der Bf ein Recht einräumen würde, das sie vor Abweisung eines Antrages nicht inne hatte, weil die allfällige Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der nunmehrigen Beschwerde gegen den Bescheid, gar keine Änderung der Rechtsposition der Bf bedeuten würde, da sie immer noch die gleiche Rechtsposition, wie vor der Abweisung des Antrages im Behördenverfahren, hätte.

Mit Schreiben vom 14.01.2022 legte die belangte Behörde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben, die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Einem im Akt erliegenden Schreiben der Sanitätsabteilung der belangten Behörde ist zu entnehmen, dass die Bf seit September 2020 für mindestens sechs Monate und darüber hinaus vom 31.03.2021 bis 30.09.2021 haftunfähig war.

Die Bf wurde am 14.12.2021 in Wels wegen einer anderen Causa festgenommen.

Mit BGBl. I Nr. 105/2022 wurde die vom Verwaltungsgerichtshof in dessen Erkenntnis vom 10.12.2021 zu Zl. Ra 2020/17/0013-26 - ergangen zum Urteil des EuGH vom 14.10.2021 in der Rechtssache C-231/20 (nach diesbezüglichem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.04.2020 zu Zl. Ra 2020/17/0013) - in den dortigen Rechtssätzen zusammengefasste Rechtsanschauung von der zuständigen Bundesministerin kundgemacht.

Mit BGBl I Nr. 105/2022 wurde die vom Verwaltungsgerichtshof in dessen Erkenntnis vom 10.12.2021 zu Zl. Ra 2020/17/0013-26 – ergangen zum Urteil des EuGH vom 14.10.2021 in der Rechtssache C-231/20 (nach diesbezüglichem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichthofes mit Beschluss vom 27.4.2020 zu Zl. Ra 2020/17/0013) – erfolgte Beantwortung kundgemachter

Rechtsfragen (in BGBl. I Nr. 55/20) von der zuständigen Bundesministerin kundgemacht.

II. Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einschau auch in den Akt des Landesverwaltungsgerichtes zu LVwG-490628.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.
Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage noch über eine Streitigkeit wegen "civil rights" im Sinne des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorliegen.

Der Antrag der Bf auf Strafaufschub betrifft den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen die Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste.
Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten. Diese beziehen sich schon nach der Systematik des § 54a VStG auf rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit einem konkreten zulässigen Strafvollzug, der bei Vorliegen der dort demonstrativ genannten Fälle entweder hinsichtlich seines Beginnes aufgeschoben oder im Zuge seiner konkreten Durchführung unterbrochen werden kann. Die Frage der Zulässigkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen an sich ist im Regime des § 54a VStG nicht angesprochen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet wäre oder

2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind.

Nach Abs. 2 leg. cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Nach § 54b Abs. 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafanritt hinzuweisen.

Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren im Sinne des Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzuges. Die §§ 53 bis 54d VStG sind nun im III. Teil des VStG unter "Strafvollstreckung" zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwH Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] vor §§ 53 bis 54d, Rz 1 und 2/1 [Stand 01.05.2017, rdb.at]).

Die Bf beantragt im Verfahren vor der belangten Behörde, den Strafvollzug der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 54a Abs. 1 VStG aufzuschieben.

Dazu ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzuges nach § 54a VStG stets eines Antrages des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a leg. cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl. bei Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] § 54a, Rz 5 [Stand 01.05.2017, rdb.at] mwH).

Ein Antrag hinsichtlich der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] der Bestraften nach § 54a Abs. 1 Z 1 VStG wurde im gesamten Verfahren nicht gestellt und

finden sich diesbezüglich nicht einmal in der Beschwerde selbst entsprechende nähere Ausführungen.
Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die - Angehörige betreffenden - dringenden Angelegenheiten im Sinne der Z 2 des § 54a Abs. 1 VStG.

Betreffend den gestellten Antrag auf Strafaufschub im Hinblick auf das genannte Vorabentscheidungsverfahren bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes ist Folgendes festzuhalten:

Mit dem genannten Antrag dürfte die Bf wohl auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen "wichtigen Grund" abzielen. Die demonstrative Aufzählung des § 54a Abs. 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrages gemäß § 54a Abs. 1 VStG soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] § 54a Rz 4 [Stand 01.05.2017, rdb.at] mwH).

Eine von der Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keinen derartigen "wichtigen Grund" im Sinne des § 54a VStG dar. Insbesondere sind die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst - also dem, dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden Titelverfahren - auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen.
Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Ein Strafaufschub aus diesem von der Bf vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.

Gleichwohl wird in der Sache ausgeführt, dass, was den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, nunmehr eine rechtskräftige nationale Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Beantwortungsform in der Angelegenheit in der Rechtssache C-231/20 des EuGH vorliegt. Es sind die dortigen Beantwortungen des Verwaltungsgerichtshofes mit BGBl. I Nr. 105/2022 von der zuständigen Bundesministerin kundgemacht worden und somit deren Inhalt als innerstaatlich kundgemacht zu betrachten.

Aus BGBl. I Nr. 105/2022 ergibt sich eindeutig der Zusammenhang mit einer Vereinbarkeit der Verhängung von Geldstrafen und Freiheitsstrafen nach § 52 Abs. 2 Glücksspielgesetz mit dem Unionsrecht (insbesondere mit Art. 56 AEUV und Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

Ein auch nur argumentativ vorgebrachter Aussetzungsgrund würde also ohnehin nicht mehr bestehen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Unzulässigkeit des Strafvollzuges selbst etwa auf Grund von Haftunfähigkeit der Bf in einem eigenständigen Verfahren nach § 54 VStG amtswegig von der nach § 53a VStG zuständigen Behörde zu prüfen wäre.

Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung:

Weiterhin geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass einer rechtzeitigen und zulässigen Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) gemäß § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshof-gesetz aufschiebende Wirkung zukommt, die allerdings dann nicht gegeben ist, wenn die aufschiebende Wirkung eine Rechtsposition einräumen würde, die die Bf vorher nicht innehatte (Hengstschläger/Leeb, AVG § 64, Rz 24 [Stand 01.07.2007, rdb.at] mwN), was gegenständlich zur Anwendung kommt, weil die allfällige Genehmigung der aufschiebenden Wirkung zwingend die Entscheidung in der Hauptsache bewirken würde und somit eine Rechtsposition für die Bf bedeuten würde, die diese vor Stellung des Antrages nicht hätte.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass dieser Antrag mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Beschwerde gegenstandslos geworden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer